



Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

zur Anwendung durch das pädagogische Personal

1. Grundsätze

(1) Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hat unter Beachtung der §§ 62 und 63 des Berliner Schulgesetzes zu erfolgen.

(2) Bei Verletzungen der Hausordnung können auf Beschluss der Schulkonferenz gegenüber Schüler*innen folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:

- die Ermahnung bzw. der Verhaltensvermerk in der wöchentlichen Klassenliste
- die schriftliche Verwarnung
- der schriftliche Tadel
- das erzieherische Gespräch durch Pädagogen*innen und Sozialarbeiter*innen
- die Einladung zur Beratung der Konfliktlotsen
- das Besprechen im Klassenrat
- die schriftliche Stellungnahme (Reflexionsbogen)
- Nachsitzen, Nacharbeiten und Nachschulung
- Wiedergutmachung durch Schadensersatz oder gemeinnützige Arbeit
- vorübergehende Einziehung von Gegenständen
- Besuch des „Trainingsraumes“
- Elterngespräch in der Schule, ggf. mit Beteiligung des Jugendamtes oder des SIBUZ
- Temporärer Ausschluss vom Unterricht

(3) Über das anzuwendende erzieherische Mittel entscheidet die Lehrkraft oder der/die Erzieher*in unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren. Vorschläge zu den Buchstaben e) und f) können auch von den Schüler*innen eingebracht werden.

2. Sanktionen

Falls eine der im Folgenden aufgeführten Sanktionen nicht die beabsichtigte Verhaltensbesserung bewirkt, kann die jeweils nächsthöhere Maßnahme angewendet werden. Im Einzelfall können je nach Schwere der Verfehlung Stufen übersprungen werden.

(1) Die Ermahnung

*(leichte einmalige Störungen des Unterrichts (z. B. Schwatzen) oder des Hortbetriebes (z. B. Stänkern), einmalige Regelverstöße, geringfügige verbale Entgleisungen, versehentliche Verschmutzungen oder Zerstörungen, versehentliche Verletzung von Mitschüler*innen, Verletzung der Stopp-Regel...)*

- ist **mündlich** zu erteilen
- Grundsätzlich wird bei der dritten Ermahnung in der jeweiligen Unterrichtsstunde ein Vermerk in der wöchentlichen Verhaltensliste vorgenommen, der im Allgemeinen zu einer Minderung der Betragensnote um einen Wert führt.
- Auf der Verhaltensampel wird der/ die Schüler*in eine Stufe tiefer gesetzt.

(2) Die Verwarnung

(wiederholte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; wiederholte Regelverstöße, Arbeitsverweigerung, wiederholt fehlende Arbeitsmittel, fahrlässige Verschmutzungen oder

*Zerstörungen, fahrlässige Verletzung von Mitschüler*innen, Beleidigungen, wiederholte Verletzung der Stopp-Regel...*)

- Die Schüler*innen erhalten einen Reflexionsbogen, der selbständig von ihnen ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. (siehe Reflexionsbogen)
- Die Eltern werden mit kurzer Begründung **schriftlich** informiert (siehe Anschreiben und Vordruck „Verwarnung“).
- Im Klassen- oder Gruppenbuch erfolgt ein Vermerk mit Datum, Kurzzeichen und Kontrolle der Kenntnisnahme durch die Eltern.

(3) Der Tadel

(anhaltende Störungen der Unterrichts- oder Erziehungsarbeit, anhaltende Regelverstöße, langfristig fehlende Unterrichtsbereitschaft oder Arbeitsmittel, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verschmutzungen oder Zerstörungen, wiederholte Beleidigungen, Beleidigungen von Schulpersonal, vorsätzliche Körperverletzung)

- Tadel sind durch die Lehrkraft oder der/die Erzieher*in bei der Klassenleitung zu beantragen.
- Vor dem Aussprechen ist der/die betreffende Schüler*in bzw. sind die am Konflikt Beteiligten anzuhören.
- Die Eltern werden mit Begründung **schriftlich** durch die Klassenleitung informiert (siehe Muster).
- Eine Kopie des Schreibens ist zu den Schülerakten zu nehmen.
- Tadel können mit dem Androhen weiterer Konsequenzen verbunden sein (z.B. Zeugnisvermerk).
- In jedem Fall ist dem/der Schüler*in eine Bewährungsfrist zu gewähren. Verläuft diese zufriedenstellend, kann der Tadel gelöscht, d.h. aus dem Schülerbogen entfernt werden.

(4) Der schriftliche Verweis und der Ausschluss vom Schulbesuch

*(Schulgesetz § 63: Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können **Ordnungsmaßnahmen** unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.)*

- Über diese Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.
- Die/ Der Schüler*in und deren/dessen Erziehungsberechtigte sind vor einer Entscheidung anzuhören.
- Der Verweis folgt in der Regel nach dem zweiten Tadel.
- Der Ausschluss vom Schulbesuch kann von der Schulleiterin in dringenden Fällen auch vor einer endgültigen Entscheidung durch die Klassenkonferenz und ohne Anhörung der Beteiligten vorläufig angeordnet werden.
- Die Ordnungsmaßnahme wird den Eltern durch die **Schulleiterin** schriftlich mitgeteilt und kann die Androhung weiterer Konsequenzen enthalten.

3. Unterstützende und begleitende Maßnahmen

(1) Das erzieherische Gespräch und die schriftliche Stellungnahme

(können alle unter 2. genannten Maßnahmen begleiten)

- Insbesondere bei körperlichen oder verbalen Gewalttätigkeiten sowie groben Beleidigungen müssen die beteiligten Schüler*innen dazu schriftlich Stellung nehmen (siehe Muster).
- Das Erbringen einer schriftlichen Stellungnahme können auch der Klassenrat oder die Konfliktlotsen vereinbaren.
- Die schriftliche Stellungnahme kann öffentlich gemacht werden.

(2) Nachsitzen, Nacharbeit und Nachschulung

- Schüler*innen, die Hausaufgaben oder andere schriftliche Arbeiten unbegründet nicht termingerecht anfertigen, müssen diese auf Verlangen der Lehrkraft am gleichen Tage nach Unterrichtsschluss nacharbeiten.
- Ebenso können Schüler*innen, die unpünktlich sind oder die aufgrund massiver Störungen vom Unterricht entfernt werden müssen, zum Nachsitzen und zur Nacharbeit verpflichtet werden. Dies geschieht in der Regel im Hausaufgabenzimmer.
- Schüler*innen, die wiederholt die Stopp-Regel verletzen, können zu einer Nachschulung verpflichtet werden.
- Die Eltern sind auf der ersten Elternversammlung jedes Schuljahres über diese Regelungen zu informieren.

(3) Gemeinnützige Arbeit und Schadensersatz

- Bei mutwillig angerichteten Schäden oder Verunreinigungen im Schulhaus oder im Außenbereich der Schule können Schüler*innen zur Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit herangezogen werden. Oberhalb einer gewissen Bagatellgrenze werden Schäden und Verursacher dem Schulträger gemeldet.
- Die Leistung gemeinnütziger Arbeit bzw. die Meldung an den Schulträger ist mit dem Hausmeister abzusprechen.
- Maßnahmen mit größerem Zeitaufwand sind den Eltern spätestens 3 Tage vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.
- Bei geringwertigen Schäden (z. B. am Eigentum von Mitschüler*innen) kann in Absprache mit den Eltern auf deren direkten Ersatz hingewirkt werden.

(4) Einziehen von Gegenständen

- Gegenstände, die entweder nicht zur Schule mitgeführt werden dürfen (siehe Hausordnung) oder deren Mitführung zu Störungen im Unterricht oder im Ganztagsbetrieb führen, werden vorübergehend eingezogen.
- Hierzu gehören insbesondere auch Handys, die wegen Nichtabschaltung zu einer Störung beitragen.
- Vorübergehend eingezogene Gegenstände werden den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen persönlich übergeben.

(5) Konfliktlotsen und Klassenräte

- Die Konfliktlotsen werden von Pädagog*innen angeleitet.
- Die Klassenräte bestimmen Inhalt und Form ihrer Arbeit unter Anleitung von Pädagog*innen selbst.

beraten auf der Schulkonferenz und befürwortet am: 13.09.2021